

<b>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel</b>
---------------------------------------------------------------

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
(Flurbereinigungsbehörde)

**Flurbereinigungsverfahren Herbstmühle/Hütten**  
**51077 HA 2.3 Bl. 6**

54634 Bitburg, den 05.11.2013  
Brodenheckstr. 3

**Telefon:** 06561/9480-0

**Telefax:** 06561/9480-299

**www.dlr-eifel.rlp.de**

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.*

*Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde  
Arzfeld und Neuerburg*

## **Änderungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 15.12.2011 festgestellte und mit Beschluss vom 25.09.2013 zuletzt geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens **Herbstmühle/Hütten**, Eifelkreis Bitburg-Prüm, wie folgt nochmals geringfügig geändert:

**Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:**

**Gemarkung Karlshausen Flur 3 Nr. 250/22**

**Gemarkung Leimbach Flur 5 Nr. 4/1**

**Gemarkung Neuerburg Flur 6 Nr. 242/32**

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Die mit Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 zunächst einbezogenen Flurstücke (s. Nr. 1) werden zum Zwecke einer vereinfachten Grenzherstellung der Verfahrensgrenze nachträglich aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 620 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) Herbstmühle/Hütten ist über die Änderung des Flurbereinigungsgebietes angehört worden.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsverfahrens sind erfüllt.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Das Verfahrensgebiet wird an der äußeren Grenze durch Ausschluss der unter Nr. 1 benannten Flächen so geändert, dass im Hinblick auf die geplante vereinfachte Herstellung der Verfahrensgrenze erheblich Zeit und Kosten eingespart werden.

Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

DLR Eifel , Brodenheckstraße 3, 54634 Bitburg

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Michael Loser